

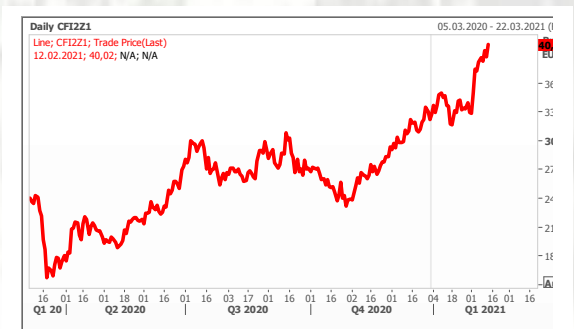


- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 02-2021

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/ nEHS

Ausgabe vom 16.02.2021



EUADCE2021 01.01.2020 bis 12.02.2021

Quelle: ICE London

Das vorhergesagt Schreckens-Szenario von 40 Euro/ EUA ist da - Änderungen im Registerkonto können Betreiber verunsichern

Mittelständische Anlagenbetreiber, die ihre EUA für die Abgabe zum April 2021 noch nicht beisammen haben, schauen fast ungläubig auf die ständig steigende Kurve des EUA-Preises, die in immer höhere Preisregionen klettert.

Aber auch der Rest der Marktteilnehmer, insbesondere Betreiber, die trotz eines Polsters auf dem Zertifikatekonto zügig für die Folgejahre der 4. Handelsperiode zukaufen wollten, reiben sich verwundert die Augen. Hingegen die Hände reiben sich Fonds und Spekulanten, deren Plan auf steigende Preise zu setzen voll aufgeht. Verwunderlich an der Entwicklung ist aber eigentlich nur, dass diese Preisentwicklung so vorhersehbar war wie das Amen in der Kirche: Erstens durch die Mail der DEHSt vom 09.12.2020 zur Nichtverwendung der EUA4 für die Abgabe und zweitens durch einige weitere Faktoren, die ebenfalls schon Mitte Dezember 2020 bekannt waren. Die bisherige Preisentwicklung sowie deren Perspektiven für die nächsten zwei Monate kommentiert Emissionshändler.com® in seinem vorliegenden **Emissionsbrief 02-2021**, der sich zudem ausführlicher mit den Veränderungen im EU-ETS Register beschäftigt und deren wesentlichsten Änderungen aufzeigt. Diese Änderungen werden sich sicherlich dann auch 1:1 im Register der nationalen Zertifikate im BEHG widerspiegeln.

Es war so vorhersehbar, wie das Amen in der Kirche: Die seit über einem Jahr bekannte Tatsache, dass EUA der 3. Handelsperiode (EUA3) zwar in die 4. Handelsperiode (HP) mit rüber genommen werden können, jedoch die EUA der 4. HP nicht für die Abgabe der 3. HP verwendet werden können interessierte kaum einen Anlagenbetreiber. Da hätte man sich als Betreiber, der jedes Jahr sein Geld

zusammensucht, um im März/April fehlende Zertifikate zu kaufen, schon einmal fragen können, wie denn das im Frühjahr 2021 funktionieren soll, ohne auf die neue Zuteilung zugreifen zu dürfen. Abgesehen davon, dass diese wahrscheinlich erst im Sommer des Jahres physisch auf dem Konto auftauchen wird.

Exakt auf diese Regelung der Nichtverwendbarkeit der EUA4 hatte die DEHSt in ihrer Mail vom 09.12.2020 hingewiesen, was Emissionshändler.com® u. a. nochmal zum Anlass nahm, in seinem **Emissionsbrief 08-2020** vom 14.12.2020 auf die Konsequenzen und einen auf 40 Euro steigenden EUA-Preis hinzuweisen. Insbesondere natürlich auf die Tatsache, dass Betreiber, die keine ausreichenden Zertifikate zur Abgabe für das Jahr 2020 auf dem Konto haben, von irgendwoher EUA kaufen müssen, da die Auktionen der EUA3 ja Mitte Dezember ausgelaufen sind.

Warum also sollten andere Betreiber von ihrem Zertifikatebestand auf ihren Konten EUA verkaufen, wo sie diese doch für eine spätere Verwendung selbst benötigen? Da bleiben als einzige Quellen des Verkaufes also nur die bekannten Fonds und Spekulanten, die ihre Bestände von EUA 3 bis zum 30.04.2021 nun zu viel Geld gemacht haben und auch noch machen werden.



EUA Preise in 2020: Von 24,86 auf 32,72 Euro/t



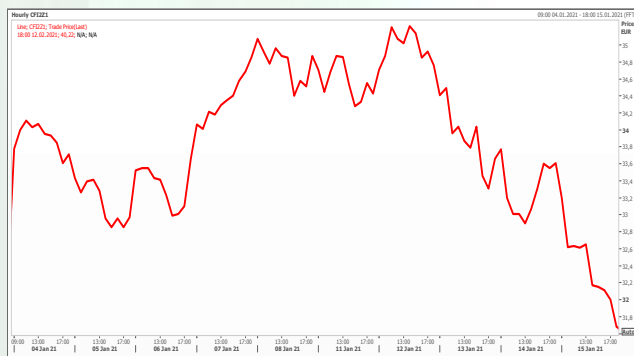
Der EUA Preis am Jahresende 2020

War der EUA Preis noch in der Zeit bis Mitte Oktober 2020 um 25 Euro/t schwankend und dann Ende Oktober kurzzeitig bis auf unter 23 Euro gefallen, so gipfelte dieser am 14.12.2020 bei 31,68 Euro/EUA, was dann auch der Titel des **Emissionsbriefes 08-2020** von Emissionshändler.com® war.

Von Mitte Dezember bis zum Jahresende stieg der Preis dann noch weiter bis auf 32,72 Euro/EUA, bezogen auf den DEC2021.

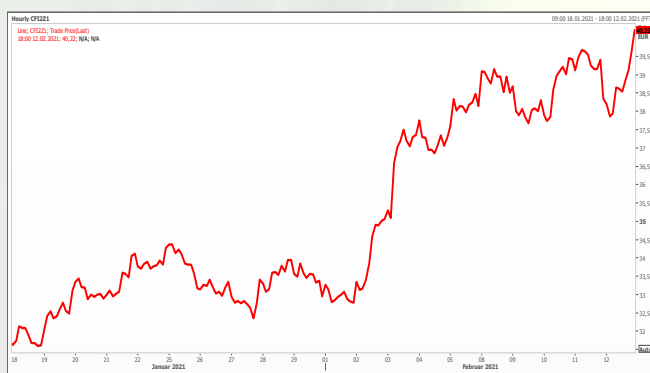
Das Jahr 2021 beginnt spektakulär

Innerhalb der ersten 5 Handelstage steigt der Preis bis an die Grenze der 35 Euro, bevor Gewinnmitnahmen den EUA noch einmal bis auf 31,68 drückten.



In der ersten Januarwoche 2021: DEC2021 von 32,32 auf 35,22 und zurück auf 31,68 Euro/t.

Anschließend geht es in einem wilden Ritt immer weiter nach oben und erstmals wird am 12.02.2021 an einem Ende eines Handelstages ein Preis jenseits der 40 Euro erreicht!



Schlusspreis DEC2021 am 12.02.2021 über 40 Euro/t

Dieses erreichte Preisniveau, das Emissionshändler.com® im **Emissionsbrief 08-2020** vorausgesagt hat (allerdings erst zu Ende April 2021) durfte nunmehr Mitte Februar 2021 nur ein Zwischenstopp auf dem Wege zur 50-Euro-Schwelle werden. Grund durfte nicht nur sein, dass Betreiber, denen Zertifikate zur Abgabe im April fehlen, nun zu jedem Preis kaufen müssen sondern auch, das

Preisspekulanten weiter an der Preisschraube drehen werden.

Wie sich allerdings der Preis nach dem 30.April 2021 entwickeln wird, wenn der aktuelle Druck im Kessel nachgelassen hat, das wird die interessanteste Frage im Jahre 2021 bleiben.

Neuerungen im Unionsregister

Der Übergang von der alten Registerverordnung RegVo 389/2013 zur neuen Registerverordnung RegVo 2019/1122 hat zum 01.01.2021 zu einigen Anpassungen im Unionsregister geführt, die schon aus Gründen des Risikomanagements jedem Betreiber noch einmal bewusst werden sollten. Diese Anpassungen wurden im Register zwischen 01.01.2021 und dem 07.01.2021 vorgenommen.

Bereits im Januar 2020 wurde von Emissionshändler.com® ein Emissionsbrief zu diesem Thema veröffentlicht, doch jetzt - wo die Änderungen im Register implementiert sind - möchten wir auf die wichtigsten Änderungen und deren Konsequenzen noch einmal eingehen.

Personenkonto werden zu Händlerkonten

Die bisherigen Personenkonto - die von jeder Person, die über 18 Jahre alt ist und (fast) unabhängig von ihrem Wohnsitz auf der Welt eröffnet werden konnten - grenzten sich bisher von Anlagenbetreiberkonten und Händlerkonten sowie deren Eigenschaften ab. Diese Unterscheidung wird nun hinfällig: Personenkonto werden Händlerkonten gemäß Art. 84 (2) gleich gestellt und demzufolge automatisch in diese umgewandelt (siehe Abbildung 1).

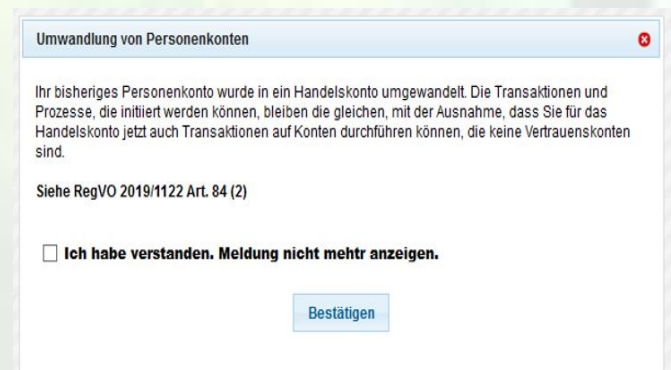


Abbildung 1: Umwandlung eines Personenkontos in ein Händlerkonto

Mit dieser Gleichstellung gehen sicherlich einige Erleichterungen für natürliche Personen einher, die jedoch auch Risiken beinhalten, das Registerkonto nicht ausreichend sicher zu bedienen.



Die Rollenvergabe für Kontobevollmächtigte

Sobald ein Kontobevollmächtigter (KB) sich erstmalig nach der Registerumstellung zu Anfang 2021 in das Registerkonto einwählen kann, erscheint ein Fenster, das ihn über seine neue Rolle, die er als kontobevollmächtigte Person innehat, aufklärt (siehe Abbildung 2).

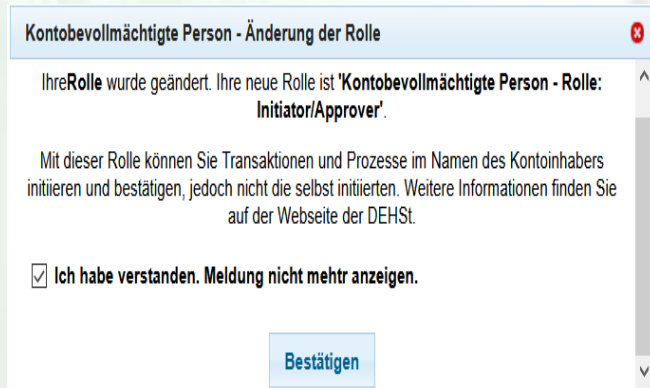


Abbildung 2: Aufklärung über Rollenvergabe im Register

Welche Rolle einem Kontobevollmächtigten gemäß RegVo 2019/1122 zugewiesen wird, hängt von seiner bisherigen Rolle ab:

- Sofern neben dem bisherigen Kontobevollmächtigten (KB) bislang einer oder mehrere zusätzliche Kontobevollmächtigte existierten, erhält der KB die Rolle „**Initiator**“. Der KB ist somit in der Lage, Vorgänge zu initiieren, kann aber keine Vorgänge genehmigen.
- Sofern bislang keine zusätzlichen Kontobevollmächtigten existierten, wird dem KB automatisch die Rolle „**Initiator/ Approver**“ zugewiesen. Damit ist der KB in der Lage, Vorgänge sowohl zu initiieren als auch zu genehmigen.
- Sofern der KB bislang als zusätzlicher Kontobevollmächtigter angelegt war, wird dieser nun als „**Approver**“ im System geführt. Damit kann der KB also nur Vorgänge genehmigen, aber keine initiieren.
- Für alle „**Read-Only**“-Kontobevollmächtigten, also Kontobevollmächtigte mit ausschließlich lesendem Zugriff, gibt es keine Änderung.

Klickt ein KB beim Einwählen auf den Reiter „Kontobevollmächtigte Personen“ finden der KB unter „Anzahl kbP pro Rolle“ eine Übersicht über die Rollen, die für das Konto in Summe vergeben wurden (siehe Abbildung 3, rechts oben auf dieser Seite).

Anzahl kbP pro Rolle			
Nur Lesezugriff	Initiator	Approver	Initiator/Approver
0	2	2	0

[Kontobevollmächtigte Person hinzufügen](#)

Abbildung 3: Konto mit 2 Kontobevollmächtigten, die entweder die Rolle „Initiator“ oder „Approver“ besitzen.

Vertrauskonten – Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Standardmäßig müssen wie bisher auch gehandhabt im Registerkonto mindestens zwei Kontobevollmächtigte angelegt sein. Davon muss der eine Vorgänge initiieren und der andere Vorgänge genehmigen können. Das Prinzip der bisherigen Vertrauskonten wurde ebenfalls von der neuen Registerverordnung übernommen. Um ein anderes Registerkonto zwecks eines geplanten Transfers auf die Vertrauskontoliste zu setzen, bedarf es des 4-Augenprinzips, sprich zweier Kontobevollmächtigter. Von dieser Regelung gibt es keine Ausnahme. Transaktionen zu neu hinzugefügten Vertrauskonten können erst nach 7 Tagen vorgenommen werden.

Zwei weitere Voreinstellungen sind im Register für jedes Konto getroffen worden:

- Transaktionen auf Vertrauskonten setzen das 4-Augenprinzip voraus. Das ist neu im Gegensatz zu früher.
- Transaktionen können ausschließlich auf Vertrauskonten erfolgen.* Bereits bei der Auswahl des Kontos werden diese beiden Voreinstellungen angezeigt (siehe Abbildung 4):

* Gilt nicht für Händlerkonten

Transaktionen zu Vertrauskonten	Transaktionen außerhalb Vertrauskontenliste
4-Augen-Prinzip	Transaktionen außerhalb der Vertrauskontenliste (VKL) sind nicht zugelassen.

Abbildung 4: Voreinstellungen: 4-Augenprinzip für Transaktionen und keine Transaktionen außerhalb der Vertrauskontenliste

Auf Antrag bei der DEHSt lässt sich jedoch von beiden Voreinstellungen abweichen, d.h. die Registerverordnung räumt die Möglichkeiten ein, dass zum einen nur **ein** (!) Kontobevollmächtigter für Transaktionen auf Vertrauskonten benötigt wird und zum anderen, dass Transaktionen auch auf Konten



erfolgen können, die nicht auf der Vertrauenskontenliste sind. Letzteres kann wiederum allerdings nur unter Einhaltung des 4-Augenprinzips umgesetzt werden.

Eine Änderung der Voreinstellungen kann unter dem Reiter „Vertrauenskonten“ vorgenommen werden. Hier werden die aktuellen Kontoeinstellungen noch einmal aufgeführt (siehe Abbildung 5):

Abbildung 5: Aktuelle Einstellungen für Transaktionen auf Konten, die auf bzw. nicht auf der Vertrauenskontenliste sind

Ein Klick auf den Aktualisierungsbutton lässt dann die entscheidenden Auswahlmöglichkeiten erscheinen, wie z. B. mit/ohne 2. BV auf VK (siehe Abbildung 6):

Abbildung 6: Änderung der Kontoeinstellungen – Transaktionen und Vertrauenskonten

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass bei der Abweichung vom 4-Augenprinzip äußerste Vorsicht geboten ist, da gemäß der neuen Registerverordnung auch Transaktionen von Anlagenbetreiberkonten, die innerhalb der normalen Geschäftszeit 10 Uhr bis 16 Uhr veranlasst werden, unmittelbar ausgeführt werden.



¹Bis zu zwei Stunden vor Ausführung kann die Transaktion noch abgebrochen werden.
²Nach aktuelle gängiger Praxis erfolgt der Abschluss der Transaktion unmittelbar nach der Ausführung.

Abbildung 7: Zeitliche Restriktionen für Transaktionen

Damit ist dann klar, dass unabhängig von der Art des Kontos (Anlagenbetreiberkonto oder Händlerkonto) nach oben abgebildeter Tabelle die Transaktionszeiten angesetzt werden können.

Allerdings ist in den ersten 6 Wochen der Umsetzung der Änderungen zur neuen RegVo 2019/1122 festzustellen, dass Transaktionen des EU-Registers auch erstmal bis zu 6 Stunden nach Ende der Geschäftszeit ausgeführt werden, daher zur besten Feierabendzeit ab 20h.

EUA3 laufen aus / EUA4 noch nicht da

Ein wesentlicher Unterschied beim Übergang von der zweiten zur dritten Handelsperiode gegenüber dem jetzigen Übergang von der dritten zur vierten Handelsperiode besteht darin, dass EUA der Handelsperiode 3 (EUA3) nicht durch EUA der Handelsperiode 4 (EUA4) ersetzt werden. Stattdessen werden beide Typen von EUA parallel existieren und werden dementsprechend von nun an im Register gesondert ausgewiesen (siehe Abbildung 8);

Einheiten		
Einheiten-Typ	Handelsperiode	Verfügbare Anzahl
EUA	3	1.745
GRÜN: CER/ERU können auf EU-100er-Konten gehalten und im EU-ETS in Berechtigungen bis zum angegebenen Limit und nur noch bis zum 30.04.2021 umgetauscht werden.		ROT: CER/ERU ungu im EU-ETS. Dürfen nicht geh

Abbildung 8: EUA-Kontostand mit entsprechender Markierung für die jeweilige Handelsperiode

Die Differenzierung im Register zwischen EUA3 und EUA4 ist wichtig, da EUA3 zwar problemlos in der vierten Handelsperiode verwendbar und den EUA4 gleichgestellt sind, die in 2021 (vermutlich Sommer) erstmalig in Umlauf kommenden EUA4 jedoch erst im April 2022 erstmalig zur Erfüllung der Abgabepflichtung genutzt werden können. Bis dahin kann mit den verauktionierten und kostenlos zugeteilten EUA4 „lediglich“ gehandelt werden. So kann man z. B. den aktuellen Berichten der EEX in Leipzig entnehmen, dass seit dem Start der Auktionen am 29. Januar 2021 bis zum 12. Februar 2021 eine Anzahl von 32.834.000 EUA4 in den Umlauf gekommen sind, die zwar weitergehandelt werden können, aber eben nicht vor 2022 zur Abgabe verwendet werden können.

Sicherheit geht vor

Zwei weitere Neuerungen fallen im Register auf. Zum einen gibt es beim Zertifikatekontostand einen Hinweis auf den sog. ISIN-Code. Beim ISIN-Code (International Securities Identification Number-Code) handelt es sich um die internationale Wertpapierkennnummer für an der Börse gehandelte



Wertpapiere. Die ISIN-Codes für Emissionszertifikate werden zukünftig im Register angezeigt.

Zum anderen wird vor der Ausführung einer Transaktion gefragt, ob es sich bei der Transaktion um ein bilaterales Geschäft handelt, sprich um eine außerbörsliche Transaktion bzw. eine Transaktion, die nicht von einer zentralen Stelle gecleared (abgerechnet) wird.

Bilaterale Transaktion Ja Nein

Abbildung 9: Handelt es sich um ein Geschäft zwischen Intermediären/Händlern und Anlagenbetreibern, ist hier „Ja“ auszuwählen.

Beide hier erwähnten Neuerungen wurden laut Gesetzgeber implementiert, um „sicherzustellen, dass das Unionsregister das effizienteste Mittel für die Erhebung von Datenpunkten durch die nationalen zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und/oder Aufsichtsaufgaben ist.“

Letzte Chance auf das große Geld mit CERs

Mittlerweile sollten auch die letzten Anlagenbetreiber, die ihnen gesetzlich eingeräumte Quote zum Umtausch internationaler Gutschriften in EUA ausgeschöpft haben. Sollte es tatsächlich noch ungenutzte Umtauschquoten geben, kann auf diese noch bis spätestens zum 30. April 2021 zurückgegriffen werden. Dann gehört das Konzept der internationalen Gutschriften im Rahmen des EU-ETS endgültig der Vergangenheit an. Ab dem 01. Mai 2021 sind CER-Zertifikate innerhalb des EU-ETS nicht mehr anwendbar und können nicht transferiert werden.

Nach Einschätzung von Emissionshändler.com® werden auf bis zu 2-3% der Anlagenbetreiberkonten noch Umtauschquoten verfügbar sein, die nicht genutzt worden sind. In der Regel betrifft das staatliche oder halbstaatliche Kontoinhaber, deren Kontoverantwortlichen jegliche Erfahrung fehlt, aus ihrem Registerkonto auch einmal einen Vorteil zu ziehen, statt darin nur Pflichten zu sehen. Der Umfang der hier wahrscheinlich verschenkten finanziellen Förderung wird voraussichtlich alleine in Deutschland im zweistelligen Millionenbereich liegen, weil die Differenz zwischen CER-Preis und EUA-Preis bei nunmehr mehr als 35 Euro pro Zertifikat liegt.

Nach dem 30.04.2021 ist allein der Transfer auf Konten im nationalen Kyoto-Register noch möglich. Bis zum 23. Juli 2021 können CER und ERU noch auf EU-ETS-Konten gehalten werden. Anschließend werden diese nach Ablauf einer 40-tägigen Übergangsfrist gelöscht.

CHU(A) – ausländisches Zertifikat mit gleicher Gültigkeit

Bereits zum 01.01.2020 ist die Verlinkung des europäischen Emissionshandelssystem EU-ETS mit dem Schweizer Emissionshandelssystem CH-ETS erfolgreich in Kraft getreten. Seit September 2020 können Emissionszertifikate zwischen beiden Systemen in beide Richtungen transferiert werden. Sinn der Sache ist damit auch, dass sowohl CHU(A) im EU-ETS als auch EUA(A) im CH-ETS für die Erfüllung der Compliance-Pflichten verwendet werden können.

Im Gegensatz zu Transaktionen innerhalb der einzelnen Register können jedoch registerüberschreitende Transaktionen erst einmal nur entsprechend eines vorher festgelegten Transaktionskalenders durchgeführt werden. Der aktuelle Transaktionskalender startete im Januar 2021 und läuft bis Dezember 2021. Während die Transaktionen dann immer an zwei Montagen eines Monats ausgeführt werden sollen, können Transaktionen aber jederzeit initiiert werden. Deren Ausführung erfolgt dann eben zum nächsten „Transaktionstag“.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert